
2019 **Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 2019** **Nr. 9**

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 2019	Siebte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9500-1-5, 9501-46, 9500-1-5, 9501-46	474
9. 5. 2019	Bekanntmachung zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen	484
9. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	484
10. 5. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	485
10. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	485
10. 5. 2019	Bekanntmachung der Berichtigung und des Geltungsbereichs der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	486
15. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	488
15. 5. 2019	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Abkommens vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits	489
15. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	490
15. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	490
21. 5. 2019	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, zum Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen, zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, zum Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	491
21. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	492
22. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	492
22. 5. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen	493
23. 5. 2019	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen	493

Siebte Verordnung zur Änderung rheinschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 6. Juni 2019

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 6a und Nummer 8 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Absatz 1 Nummer 1, 2 und 2a jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt und § 3 Absatz 1 Nummer 6a durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2279) eingefügt worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 2a in Verbindung mit Absatz 2, 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert, § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2a durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) eingefügt worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

Artikel 1

Inkraftsetzen von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

1. Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 7. Dezember 2017 (Anlage zu Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 14. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 378)) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:
 - a) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7), soweit die Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein betroffen ist;
 - b) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 10).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 und 2 veröffentlicht.

2. Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg gefassten Beschlüsse zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 490) geändert worden ist, werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:
 - a) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7), soweit die Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung betroffen sind, unter Berücksichtigung der vom Polizeiausschuss der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vorgenommenen Korrektur (Dokument vom 21. März 2019 – RP 19 (17) corr. 1 –);
 - b) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 11);
 - c) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 12);
 - d) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 13);
 - e) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 14);
 - f) Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 17).

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 3 bis 8 veröffentlicht.

Artikel 2
Änderung der
Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung

In Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2018 (BGBl. 2018 II S. 378) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3.11 Nummer 4 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 3.11 Nummer 5 erster Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Verordnung zur Einführung
der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2018 (BGBl. 2018 II S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Nummer 15 werden die Wörter „§ 4.06 Nr. 1 Radar benutzt oder entgegen § 4.06 Nr. 3 Radar“

durch die Wörter „§ 4.06 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 4, ein Radar benutzt oder entgegen § 4.06 Nummer 3 ein Radar“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Nummer 21 und Absatz 6 Nummer 10 Buchstabe k werden jeweils die Wörter „§ 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2.05 Nummer 1“ ersetzt.
3. In Absatz 6 Nummer 5 werden die Wörter „§ 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4.06 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 4, oder § 6.32 Nummer 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b, der in Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b genannte Beschluss, Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f, der in Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f genannte Beschluss und Artikel 2 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2019

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Svenja Schulze

Anlage 1

(zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a)

Änderung der Schiffspersonalverordnung-Rhein

§ 1.02 wird wie folgt gefasst:

„§ 1.02

Anordnungen vorübergehender Art
der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,

- a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder
- b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7)

Anlage 2
(zu Artikel 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe b)

Änderungen der Schiffpersonalverordnung-Rhein

1. § 3.11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird unter Umnummerierung der Nummern 4 und 5 in Nummer 5 und Nummer 6 eine Nummer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4. Abweichend von den Nummern 1 und 2 kann die Ruhezeit auch während der Fahrt eingehalten werden, wenn

- auch während dieses Zeitraumes stets die für die Sicherheit des Schiffes erforderliche Zahl an Besatzungsmitgliedern, wovon mindestens eines ein Schiffsführer sein muss, eingesetzt wird und
- die Möglichkeit besteht, die Ruhezeit in einem allein einem Besatzungsmitglied zugewiesenen, zur Ableistung der Ruhezeit geeigneten Raum zu verbringen, der gegen die Einwirkung von unzulässigem Lärm und Vibrationen geschützt ist. Der dortige Schalldruckpegel darf 60 dB(A) nicht übersteigen, was sich aus dem Binnenschiffszeugnis ergeben muss, wobei die Messung des Schalldruckpegels nach dem geltenden ES-TRIN erfolgt.“

- b) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Regelungen arbeitsrechtlicher Art einschließlich der Regelungen der Europäischen Union und tarifvertragliche Bestimmungen für eine längere Ruhezeit bleiben unberührt.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 10)

2. § 3.12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b. die für die Betriebsform B bestimmten Besatzungsmitglieder unmittelbar vor dem Wechsel eine acht- beziehungsweise sechsstündige ununterbrochene Ruhezeit außerhalb der Fahrt oder gemäß den Vorschriften in § 3.11 Nummer 4 eingehalten und nachgewiesen haben und die für die Betriebsform B vorgeschriebene Verstärkung an Bord ist.“

- b) In Nummer 7 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Sofern die Ruhezeit während der Fahrt eingehalten wurde, ist zugleich eine Kopie des Binnenschiffszeugnisses des jeweiligen Schiffes erforderlich, aus welchem sich ergibt, dass der maximale Schalldruckpegel des Raums in diesem Schiff den Vorschriften in § 3.11 Nummer 4 entspricht.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 10)

Anlage 3

(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1.22 wird wie folgt gefasst:

„1.22 Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde“.

b) In den Angaben zu Kapitel 1 wird nach der Angabe zu § 1.22 folgende Angabe zu § 1.22a eingefügt:

„1.22a Anordnungen vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt“.

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7)
Korrektur (Dokument vom 21. März 2019 – RP 19 (17) corr. 1 –)

2. § 1.22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörde“.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. Der Schiffsführer muss die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art beachten, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekanntgemacht worden sind.“

2. Die Anordnungen können insbesondere veranlasst sein durch Arbeiten in der Wasserstraße, militärische Übungen, öffentliche Veranstaltungen nach § 1.23 oder durch die Fahrwasserhältnisse. Sie können auf bestimmten Strecken, auf denen besondere Vorsicht geboten ist und die durch Tonnen, Baken oder andere Zeichen oder durch Aufstellen von Wahrschauen bezeichnet sind, das Fahren bei Nacht oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen untersagen.“

c) Nummer 3 wird gestrichen.

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7)
Korrektur (Dokument vom 21. März 2019 – RP 19 (17) corr. 1 –)

3. Nach § 1.22 wird folgender § 1.22a eingefügt:

„§ 1.22a

Anordnungen vorübergehender Art
der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt kann Anordnungen vorübergehender Art mit einer Gültigkeit von höchstens drei Jahren beschließen, wenn es notwendig erscheint,

a) in dringenden Fällen Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen oder

b) um Versuche, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt werden, zu ermöglichen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 7)
Korrektur (Dokument vom 21. März 2019 – RP 19 (17) corr. 1 –)

Anlage 4
(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

1. § 1.10 Nummer 2 Absatz 3 wird gestrichen.

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 11)

2. § 2.01 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) seine einheitliche europäische Schiffsnummer, die aus acht arabischen Ziffern besteht. Die drei ersten Ziffern dienen der Bezeichnung des Landes und der Ausgabestelle dieser einheitlichen europäischen Schiffsnummer. Diese Kennzeichnung ist nur für die Fahrzeuge verbindlich, denen eine einheitliche europäische Schiffsnummer erteilt wurde. Die einheitliche europäische Schiffsnummer ist nach den unter Buchstabe a aufgeführten Bedingungen anzubringen.“

- b) Nummer 1 Buchstabe d und letzter Absatz werden gestrichen.

- c) Nummer 3 zweiter Satz wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen und der einheitlichen europäischen Schiffsnummer mindestens 20 cm, bei den anderen Zeichen mindestens 15 cm betragen.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 11)

3. § 2.05 wird wie folgt gefasst:

„1. Schiffsanker müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Diese müssen mindestens die einheitliche europäische Schiffsnummer des Fahrzeugs enthalten.

2. Abweichend von Nummer 1 sind bei Ankern, die sich am 30. November 2019 an Bord von Fahrzeugen befinden, weiterhin die Nummer des Schiffsattests und die Unterscheidungsbuchstaben der Schiffsuntersuchungskommission oder der Name und Wohnort des Eigentümers des Fahrzeugs zulässig.

3. Wird die Nummer des Schiffsattests geändert, findet Nummer 2 keine Anwendung mehr.

4. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen, Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nur ausnahmsweise auf dem Rhein fahren.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 11)

4. In Anlage 10 werden die Worte „ou numéro officiel“, „oder amtliche Schiffsnummer“ und „of officieel sloopnummer“ gestrichen.

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 11)

Anlage 5

(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe c)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 4.06 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 letzter Satz wird gestrichen.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Kleinfahrzeuge, die Radar nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 12)

Anlage 6
(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d)

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 12.01 Nummer 2 Buchstabe g Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) die offizielle Benennung für die Beförderung des Gefahrguts;“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 13)

Anlage 7

(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe e)

Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt E wird wie folgt geändert:

a) Der Unterabschnitt E.3 wird wie folgt gefasst:

„**E.3** Wehr

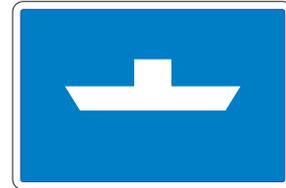
“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 14)

b) Das bisherige Zeichen E.4 wird das Zeichen E.4a.

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 14)

c) Das Zeichen E.4b wird wie folgt nach dem Zeichen E.4a eingefügt:

„**E.4b** Frei fahrende Fähre

“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 14)

Anlage 8
(zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe f)

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

§ 4.07 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden; dies gilt nicht für Tankschiffe mit dem Navigationsstatus „festgemacht“;“

Beschluss vom 7. Dezember 2018 (Protokoll 17)

**Bekanntmachung
zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen**

Vom 9. Mai 2019

Zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402) hat Togo* am 12. April 2019 eine Erklärung nach Artikel 287 Absatz 1 und 298 Absatz 1 des Übereinkommens abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 81).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 9. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1997
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe**

Vom 9. Mai 2019

Das Protokoll vom 26. September 1997 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 2003 II S. 130, 132) wird nach Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls für

Guyana am 20. Mai 2019

Vereinigte Arabische Emirate am 20. Mai 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2018 (BGBl. II S. 338).

Berlin, den 9. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-albanischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 10. Mai 2019

Das Abkommen vom 26. November 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über kulturelle Zusammenarbeit (BGBl. 2016 II S. 32, 33) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 25. März 2019

in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Organisation
für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre**

Vom 10. Mai 2019

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1962 zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1965 II S. 43, 44) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 2 für

Irland

am 28. September 2018

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juli 2007 (BGBl. II S. 1065).

Berlin, den 10. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der Berichtigung und des Geltungsbereichs
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 10. Mai 2019

I.

Die Bekanntmachung vom 23. November 2017 über das Inkrafttreten der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. II S. 1507), wird wie folgt berichtigt:

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2019
in Kraft treten.

II.

Darüber hinaus ist die Änderung am 1. Januar 2019 für die folgenden Vertragsparteien in Kraft getreten:

Australien
Barbados
Belgien
Benin
Bulgarien
Burkina Faso
Chile
Costa Rica
Côte d'Ivoire
Dänemark*
unter Ausschluss der Anwendbarkeit auf Grönland
Ecuador
Estland
Europäische Union*
nach Maßgabe einer bei der Hinterlegung der Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärung
Finnland
Frankreich
Gabun

Grenada
Griechenland
Guinea-Bissau
Irland
Japan
Kanada
Kiribati
Komoren
Korea, Demokratische Volksrepublik
Kroatien
Laos, Demokratische Volksrepublik
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malawi
Malediven
Mali
Marshallinseln
Mexiko
Mikronesien, Föderierte Staaten von
Niederlande* (europäischer Teil)
Niger
Nigeria
Niue
Norwegen
Österreich
Palau
Panama
Paraguay
Portugal
Ruanda
Samoa
Schweden
Schweiz
Senegal
Slowakei
Slowenien
Sri Lanka
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschechien
Tuvalu
Uganda
Ungarn
Uruguay
Vanuatu
Vereinigtes Königreich.

III.

Ferner ist die Änderung für

Albanien	am 18. April 2019
Andorra	am 23. April 2019
Honduras	am 28. April 2019
Polen	am 7. April 2019

in Kraft getreten.

IV.

Darüber hinaus wird die Änderung für

Armenien	am 31. Juli 2019
Montenegro	am 22. Juli 2019

in Kraft treten.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 10. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 15. Mai 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Palau am 12. Juni 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. November 2017 (BGBl. II S. 1382).

Berlin, den 15. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Bekanntmachung
über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung
des Abkommens vom 21. Dezember 2015
über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und der Republik Kasachstan andererseits

Vom 15. Mai 2019

Das nach Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 veröffentlichte Abkommen vom 21. Dezember 2015 über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (BGBl. 2017 II S. 201, 202) wird in seiner authentischen deutschen Fassung wie folgt berichtigt:

1. Artikel 130 Absatz 1, Einleitungsteil

Statt:

„Sofern die Beschaffungsstellen diese Bestimmung nicht mit der Absicht, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwenden, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert werden, oder zum Schutz ...“

muss es heißen:

„Sofern die Beschaffungsstellen diese Bestimmung nicht mit der Absicht anwenden, den Wettbewerb unter den Anbietern zu verhindern, oder sie so anwenden, dass Anbieter der anderen Vertragspartei diskriminiert werden, oder sie zum Schutz ...“

2. Artikel 269 Absatz 4

Statt:

„(4) Der Kooperationsausschuss fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung treffen. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats.“

muss es heißen:

„(4) Der Kooperationsausschuss fasst Beschlüsse in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen und in Bereichen, in denen der Kooperationsrat ihm Befugnisse übertragen hat. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich, die geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung treffen. Der Kooperationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Vorbereitung der Tagungen des Kooperationsrats.“

3. Anhang I Abschnitt A Nummer 3.3

Statt:

„... von einer natürlichen oder juristischen Person der Europäischen Union kontrolliert werden, ...“

muss es heißen:

„... von natürlichen oder juristischen Personen der Europäischen Union kontrolliert werden, ...“

4. Anhang I Abschnitt A Nummer 3.4

Statt:

„3.4 Juristischen Personen, die von einer natürlichen oder juristischen Person der Europäischen Union kontrolliert werden, ...“

muss es heißen:

„3.4 Juristischen Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen der Europäischen Union kontrolliert werden, ...“

5. Anhang III, Teil 4 Nummer 2, Tabelle, Zeile Nr. 21, Spalte „Warengruppen“

Statt:

„Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon“

muss es heißen:

„Anhänger, einschließlich Sattelanhänger; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon“

6. Anhang V, Eintrag unter „Ersetzen von Schiedsrichtern“, Nummer 20 Absatz 1

Statt:

„... nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und bestimmen einen neuen Vorsitzenden nach dem Verfahren des Artikels 177 dieses Abkommens und Regel 8 dieser Verfahrensordnung, wenn sie sich über die Ersetzung des Schiedsrichters einigen.“

muss es heißen:

„... nehmen die Vertragsparteien Konsultationen auf und bestimmen einen neuen Vorsitzenden nach dem Verfahren des Artikels 177 dieses Abkommens und Regel 8 dieser Verfahrensordnung, wenn sie sich über die Ersetzung des Vorsitzenden einigen.“

Berlin, den 15. Mai 2019

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 15. Mai 2019

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Fidschi am 23. Juli 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2019 (BGBl. II S. 297).

Berlin, den 15. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Konvention über die Verhütung
und Bestrafung des Völkermordes**

Vom 15. Mai 2019

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729, 730) wird nach ihrem Artikel XIII Absatz 3 für

Dominica am 11. August 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2019 (BGBl. II S. 122).

Berlin, den 15. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zum Haager Übereinkommen
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation,
zum Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen,
zum Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen,
zum Haager Übereinkommen
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung,
zum Haager Übereinkommen
über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 21. Mai 2019

Zu folgenden Übereinkommen hat Estland* am 30. April 2019 gegenüber der Regierung der Niederlande in deren Eigenschaft als Verwahrer eine Erklärung zu den Erklärungen der Ukraine (vgl. die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015, BGBl. 2016 II S. 43) und der Russischen Föderation (vgl. die Bekanntmachung vom 26. April 2017, BGBl. II S. 601) sowie zur territorialen Anwendbarkeit der Übereinkommen in Bezug auf die Autonome Republik Krim und Sewastopol abgegeben:

- Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876),
- Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453),
- Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472),
- Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207),
- Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 20. Februar 2019 (BGBl. II S. 141), 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 198), 25. Januar 2019 (BGBl. II S. 124), 11. Februar 2019 (BGBl. II S. 133) und 27. März 2019 (BGBl. II S. 303).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesen Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

Vom 21. Mai 2019

Das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933; 2011 II S. 848) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Dominica am 12. Juni 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2019 (BGBl. II S. 121).

Berlin, den 21. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 22. Mai 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Kirgisistan am 15. Juni 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2018 (BGBl. II S. 180).

Berlin, den 22. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern
bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen**

Vom 22. Mai 2019

Tschechien hat am 10. Mai 2019 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats das Europäische Übereinkommen vom 19. August 1985 über Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen (BGBl. 2004 II S. 1642, 1643) nach seinem Artikel 16 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens am 1. Dezember 2019 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 81).

Berlin, den 22. Mai 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-kroatischen Abkommens
über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen**

Vom 23. Mai 2019

Das in Zagreb am 28. April 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Kroatien über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 12 Absatz 1

am 28. April 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 2019

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Abkommen
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Kroatien
über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Kroatien –

in der Absicht, die Sicherheit aller militärischer Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei oder auf deren Veranlassung eingestuft und der anderen Vertragspartei über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Vorstellung, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen zu schaffen, die für alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und zu vergebende Aufträge, die einen Austausch von militärischen Verschlusssachen mit sich bringen, gelten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Militärische Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind

a) in der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;

b) in der Republik Kroatien:

Daten, Dokumente, Gegenstände, Objekte, Maßnahmen und Verfahren die durch Gesetz, andere Regeln oder Hoheitsakte zuständiger Stellen eingestuft sind.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass folgende Verschlusssachengrade vergleichbar sind

Bundesrepublik Deutschland	Republik Kroatien
GEHEIM	VRLO TAJNO
VS-VERTRAULICH	TAJNO
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	POVJERLJIVO.

(3) Für militärische Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/POVJERLJIVO finden die nachstehenden Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 sowie Artikel 8 keine Anwendung.

Artikel 2

Zuständige Behörden

Die zuständige Behörde ist in der Republik Kroatien das Verteidigungsministerium, in der Bundesrepublik Deutschland sind dies neben dem Bundesministerium der Verteidigung die Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft und Arbeit. Die Vertragsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten.

Artikel 3

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um militärische Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen militärischen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene militärische Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden militärischen Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlasst hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den nationalen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden. Die militärischen Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die militärischen Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die militärischen Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie die für den Zugang zu nationalen militärischen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlusssachen.

Artikel 4

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, beziehungsweise beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, dass der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der militärischen Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Versicherung beinhaltet die Verpflichtung sicherzustellen, dass das Geheimschutzverfahren des sicherheitsüberprüften Auftragnehmers in Einklang mit den innerstaatlichen Geheimschutzbestimmungen steht und von der zuständigen Behörde überwacht wird.

Artikel 5

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, dass jede militärische Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Sie teilt der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei in Form einer Liste (Verschlusssacheneinstufungsliste) die vorgeordneten Verschlusssachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige

Behörde der anderen Vertragspartei darüber, dass der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von militärischen Verschlussachen, welche ihm anvertraut werden, die eigenen Vorschriften anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimhaltungsverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlussacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, dass der Auftragnehmer die geheimhaltungsbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimhaltungsverpflichtung als Verschlussache des eigenen Staates gemäß dem jeweiligen Verschlussachengrad der ihm zugeleiteten Verschlussacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ein Verschlussachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise an den geheimhaltungsbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimhaltungsmaßnahmen beim Auftragnehmer getroffen sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 6

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten militärischen Verschlussachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung mit dem gemäß Artikel 1 Absatz 2 vergleichbaren nationalen Verschlussachengrad gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für militärische Verschlussachen, die im Empfängerstaat im Zusammenhang mit Verschlussachenaufträgen entstehen oder die vervielfältigt werden.

(3) Verschlussachengrade werden von der für den Empfänger einer militärischen Verschlussache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlussachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 7

Übermittlung von militärischen Verschlussachen

(1) Militärische Verschlussachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der militärischen Verschlussache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von militärischen Verschlussachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass militärische Verschlussachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des Kurierwegs den Transport oder die Ausführung (eines Auftrages) unangemessen erschweren würde.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muss

- der Befördernde zum Zugang zu militärischen Verschlussachen des vergleichbaren Verschlussachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten militärischen Verschlussachen verbleiben, ein Exemplar dieses

Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;

- die militärische Verschlussache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der militärischen Verschlussachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Sicherheitsbehörde ausgestellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von militärischen Verschlussachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können militärische Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/POVJERLJIVO an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

(6) Die elektronische Übermittlung von militärischen Verschlussachen von einem Staat in den anderen muss grundsätzlich auf verschlüsselten Übertragungswegen erfolgen, sofern keine anderen Absicherungsmaßnahmen verfügbar sind, die einen vergleichbaren Schutz gewährleisten. Mittel zur Verschlüsselung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, die im Einzelfall Näheres vereinbaren. Militärische Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/POVJERLJIVO können auf direkten Kommunikationswegen (zum Beispiel im Festnetz) ungesichert übertragen werden, sofern zur Wahrung der Vertraulichkeit geeignete informationstechnische, materielle oder organisatorische Maßnahmen getroffen wurden. Hingegen dürfen militärische Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/POVJERLJIVO auf indirekten Kommunikationswegen (zum Beispiel im Internet) nur verschlüsselt übertragen werden.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu militärischen Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen an militärischen Verschlussachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu militärischen Verschlussachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einzureisen wünschen, nach den dort geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

Artikel 9

Verletzung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von militärischen Verschlussachen

(1) Wenn eine Preisgabe von militärischen Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen zum Schutz von militärischen Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der beiden Staaten, nach dem dortigen Recht untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 10

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 11

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen zum Schutz von militärischen Verschluss­sachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von militärischen Ver-

schluss­sachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 12

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung, Kündigung

- (1) Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
- (4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen militärischen Verschluss­sachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

Geschehen zu Zagreb am 28. April 2003 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Schulz

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Kroatien

G. Cacic